

Aufzeichnung des Generalsekretariats über JI-Tätigkeiten außerhalb des legislativen Bereichs (21. Januar 2002)

Legende: In einer Aufzeichnung vom 21. Januar 2002 untersucht das Generalsekretariat des Rates die Arbeitsmethoden des Rates auf dem Gebiet Justiz und Inneres (JI) außerhalb des legislativen Bereichs. Es analysiert den Nutzen der Berichte und Bewertungen, die im Allgemeinen vom Generalsekretariat angefertigt und im Ausschuss „Artikel 36“ angenommen werden.

Quelle: Aufzeichnung des Generalsekretariats für den AStV, 5515/02, JAI 8. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 21.01.2002. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/02/st05/05515d2.pdf>.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/aufzeichnung_des_generalsekretariats_uber_ji_tatigkeiten_außerhalb_des_legislativen_bereichs_21_januar_2002-de-db07612a-d718-440f-a7c0-01fc1d575f05.html

Publication date: 05/09/2012

Aufzeichnung des Generalsekretariats für den AStV (21. Januar 2002) Arbeitsmethoden im Rahmen des Rates (JI-Bereich) – JI-Tätigkeiten außerhalb des legislativen Bereichs (Berichte, Bewertungen usw.)

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2001 einen ersten Gedankenaustausch über die Frage der Arbeitsmethoden im JI-Bereich geführt.

Im Anschluss daran hat der Ausschuss "Artikel 36" diese Frage auf der Grundlage des Dokuments 15512/01 JAI 183 geprüft. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind beigefügt.

Der AStV wird ersucht, dieses Dokument zur Kenntnis zu nehmen und es in seiner Ausrichtung zu billigen.

Anlage

JI-Tätigkeiten außerhalb des legislativen Bereichs (Berichte, Bewertungen usw.)

Während der Aussprache im AStV am 5. September 2001 wurden die nicht zum legislativen Bereich gehörenden JI-Tätigkeiten, im Besonderen diejenigen des Generalsekretariats des Rates, angesprochen. Es wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob bestimmte im JI-Bereich erstellte Berichte unerlässlich sind oder vielmehr mit einem Arbeitsaufwand verbunden sind, der im Vergleich zu dem zu erzielenden Ergebnis unverhältnismäßig hoch ist.

Das zur Prüfung vorgelegte Dokument enthielt folgenden Vorschlag betreffend die Leitlinien/bewährten Praktiken für auf lange Sicht zu treffende Maßnahmen:

"Nummer 14: Der AStV wird ersucht, die gegenwärtigen Berichtspflichten nach dem Vertrag von Maastricht im Hinblick auf ihre Verringerung zu prüfen."

Das Generalsekretariat des Rates wurde ersucht, ein Analysedokument zu den einzelnen Berichten vorzulegen, die möglicherweise nur von beschränktem Nutzen sind.

Mit dem vorliegenden Dokument soll ein Beitrag zu dieser Debatte geleistet werden.

*
* *

I. Sachstand

Es gibt mehrere Arten von Berichten: zum einen Berichte im Rahmen von zwei spezifischen Gruppen (Erweiterung und Schengen) und zum anderen besondere oder regelmäßige Berichte, die in Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, des Rates oder bestimmten Rechtsakten der dritten Säule vorgesehen sind.

1. Tätigkeiten der beiden Bewertungsgruppen

Zwei Gruppen des Generalsekretariats des Rates sind ausschließlich mit Analyse- und Bewertungsaufgaben befasst: Es handelt sich um die Gruppe "Schengen-Bewertung" und die Gruppe "Gemeinsame Bewertung" im Rahmen der Erweiterung. Die Aufgabe dieser Gruppen besteht darin, Berichte zu erörtern, die vom Generalsekretariat des Rates anhand von aus unterschiedlichen Quellen stammenden Informationen oder auf der Grundlage von Begutachtungsmissionen (insbesondere im Schengenrahmen) ausgearbeitet wurden.

2. Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der dritten Säule

Im Gegensatz zu den Rechtsakten der ersten Säule gibt es für die Rechtsakte der dritten Säule kein "Komitologie"-Verfahren. In der Regel ist in diesen Rechtsakten vorgesehen, dass dem Rat nach einem bestimmten Zeitraum ein Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen ist. Diese Berichte werden vom Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates erstellt.

Mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten geschaffen. Für die Begutachtung werden bestimmte Themen (z. B. Rechtshilfe, Drogenkriminalität, Auslieferung) ausgewählt, und die 15 Mitgliedstaaten werden sodann nacheinander einer entsprechenden Begutachtung unterzogen. Gutachten, die zuweilen sehr umfangreich sind, werden von Experten der Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates erstellt (ein Gutachten je Mitgliedstaat) und in der Multidisziplinären Gruppe (MDG) erörtert. Einmal im Jahr wird dem Rat ein Jahresbericht vorgelegt. Diese Methode der gegenseitigen Begutachtung ("peer evaluation") wurde vor kurzem im Rahmen des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung in vereinfachter Form auf die Begutachtung der nationalen Maßnahmen im Nachrichtenwesen ausgedehnt. In diesem Bereich legen die jeweiligen Vorsitze mit dem Generalsekretariat des Rates die Themen und den Zeitplan für die Bewertungen fest.

Für mehrere Bereiche (z. B. Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Drogenbekämpfung) sind Jahresberichte oder besondere Berichte in dem vom Rat gebilligten Aktionsplan vorgesehen oder diese werden vom Europäischen Rat angefordert.

Einige dieser Berichte werden sogar aufgrund der vertraulichen Angaben, die sie enthalten, in zwei Fassungen vorgelegt, und zwar als der Öffentlichkeit frei zugängliches Dokument und in Form eines nur für den Dienstgebrauch bestimmten oder vertraulichen Dokuments. Seitdem Europol seine Tätigkeit aufgenommen hat, werden einige dieser Berichte nunmehr von Europol erstellt oder können künftig von Europol erstellt werden (Lagebericht zur organisierten Kriminalität, Bericht über die terroristische Bedrohungslage usw.).

Unter diesen Umständen lässt sich die Frage stellen, wie bei diesen verschiedenen Berichten besser vorgegangen werden kann, damit die sonstigen Tätigkeiten des Rates und die Ressourcen des Generalsekretariats des Rates weniger belastet werden.

II. Lösungsvorschläge

Um die Ratsgremien arbeitsmäßig zu entlasten, ist es angebracht, Berichte, die nicht mehr aktuell sind oder von anderen Stellen erstellt werden (z. B. von Europol, der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit oder der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) abzuschaffen.

Andere im Rahmen des Maastrichter Vertrags vorgesehene Berichte werden hinfällig, wenn die Gemeinsamen Aktionen, in denen die Erstellung dieser Berichte vorgesehen ist, durch Rahmenbeschlüsse ersetzt werden.

Generell sollen die Aufgaben des Generalsekretariats des Rates in Bezug auf Berichte auf Bereiche beschränkt werden, in denen das Generalsekretariat die ihm übermittelten Informationen anhand anderer Informationsquellen prüfen und ergänzen kann.

Wenn die Gremien des Rates dem Generalsekretariat des Rates Aufgaben im Bereich der Erstellung von Berichten oder Bewertungen übertragen, tragen sie dafür Sorge, dass bei Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, Doppelarbeit vermieden wird.

Ebenso sollte jeder Vorsitz bei der Erstellung der jeweiligen Berichte und deren Häufigkeit unter Berücksichtigung der Prioritäten seines Arbeitsprogramms über einen gewissen Spielraum verfügen.

Schließlich müssen die Berichte grundsätzlich auf Ebene des Ausschusses "Artikel 36" erörtert und angenommen werden, um so zumindest den AStV und den Rat (Justiz und Inneres) zu entlasten.

Für die Erstellung und die Häufigkeit der Berichte gelten folgende Regeln:

- Bei der Erstellung der Berichte ist eine Beschränkung auf das Wesentliche, d. h. auf einen analytischen Teil, erforderlich; die Arbeiten müssen so konzis wie möglich sein.
- Die Ratsgremien sehen davon ab, systematisch einen neuen Bericht innerhalb einer kurzen Frist anzufordern; zusätzliche Berichte sollten nur angefordert werden, wenn ein ausdrücklicher Bedarf besteht.

Besondere Sachverhalte:

- a) Was die vom Europäischen Rat oder vom Rat angeforderten Sonderberichte anbelangt, so besteht, da diese zu einem bestimmten Termin vorzulegen sind, wenig Spielraum, deren Erstellung zu verschieben; in diesen Fällen sind eine kurze und bündige Aufmachung und Analyse anzustreben.
- b) Was die in der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorgesehenen Begutachtungen (vgl. Nr. 9 der beigefügten Liste) anbelangt, so sind für die Häufigkeit dieser Begutachtungen genaue Regeln festgelegt (jährlich mindestens ein Begutachtungsthema in mindestens fünf Ländern), jedoch sieht die Gemeinsame Maßnahme einen Mechanismus für Anpassungen (durch den Rat) vor. Bis zu einer etwaigen Anpassung wird die Regelung von fünf Ländern pro Jahr beibehalten.
- c) Was die Aufgaben der beiden Bewertungsgruppen anbelangt, so kann die Häufigkeit der Bewertungen von externen Faktoren (Fortschritte bei der Erweiterung, Umsetzung des Schengen-Besitzstands gegenüber neuen Staaten) oder internen Faktoren (Häufigkeit der Bewertungen der Anwendung des Schengen-Besitzstands gegenüber den durch Schengen gebundenen Staaten) abhängen; im letzteren Falle müsste eine gewisse Flexibilität bei der Durchführung der Evaluierungsaufgaben akzeptiert werden.